

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Geschäftsleitung Graupa  
Obere Jagdbehörde

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der Jagdabgabe

Bonnewitzer Str. 34

01796 Pirna

### 1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

1.1 Name/Geschäftsname:

Vorname:

1.2 Rechtsform:

1.3 Name des Vorsitzenden:

Vorname:

1.4 Name des Geschäftsführers:

Vorname:

1.5 Anschrift der Geschäftsstelle:  
Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort

Telefonverbindung:

E-Mail:

1.6. Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name der Bank und Bankort:

Kontoinhaber:

1.7 Vorsteuerabzugsberechtigung

Nach § 15 Umsatzsteuergesetz

Pauschalierung § 24 UStG

keine Vorsteuerabzugsberechtigung

## 2. Beschreibung des Vorhabens (evtl. Anlage beifügen)

### 2.1 Einordnung des Antrages

Das Vorhaben ist in die Verwendung der Jagdabgabe wie folgt einzuordnen:

Nummer 1	Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes
Nummer 2	Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten
Nummer 3	Wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring
Nummer 4	Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger
Nummer 5	Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundewesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums
Nummer 6	Jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

2.2 Welche Aktivitäten wurden bisher unternommen, um Fördermittel des Freistaates Sachsen von anderen Behörden zu erhalten?

2.3 Welche Mitfinanzierung wurde von Dritten zugesagt?

### 3. Beschreibung über die Finanzierung des Vorhabens

	Jahr 20	Jahr 20	Summe
Gesamtausgaben [€]			
lt. Eigenberechnung bzw. Kostenanschlag			
./ Eigenmittel des Antragstellers			
./ Mittel Dritter (z. B. Partner)			
./ Einnahmen aus dem Projekt			
= beantragte Zuwendung aus der Jagdabgabe			

Die Kalkulation oder Kostenvoranschläge sind als Anlage beigefügt

### 4. Erklärung des Antragstellers

Das Vorhaben ist noch nicht begonnen worden.

Für das Vorhaben wird eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn beantragt (erforderlich bei Ausgaben ab 100.000 Euro).

Die Geschäftsführung wird rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht.

Die Planung und Verwendung der Finanzen erfolgt nach dem Prinzip der Sparsamkeit.

Der Antragsteller besitzt eine eigene Finanzprüfeinrichtung

Bezeichnung der Prüfeinrichtung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag wird versichert.

## 5. Kenntnisnahme des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass mit der Durchführung der Maßnahme erst ab Antragstellung (Posteingangsdatum bei der oberen Jagdbehörde) begonnen werden darf. Das gilt nicht für Vorhaben ab 100.000 Euro. Bei Maßnahmen mit Ausgaben in dieser Höhe darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nur begonnen werden, soweit ein früherer Beginn ausdrücklich durch die Bewilligungsbehörde gestattet wurde.  
(Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Maßnahmebeginn.)

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. mit § 2 des Subventionsgesetzes sind, und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus der Jagdabgabe besteht nicht und wird auch durch die Antragstellung nicht begründet.

Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2448), in der jeweils geltenden Fassung, erhält die zuständige Finanzbehörde eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten.

Es gelten die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

## 6. Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Verwendungsnachweiskontrolle verarbeitet werden.

Dem Antrag sind Anlagen beigelegt.

Ort, Datum

Name, Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift